



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 118 Oberhausen – Wesel III zur Bundestagswahl vom 27. September 2009

Der Kreiswahlausschuss hat gemäß § 41 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), in Verbindung mit § 76 Absätze 2 und 3 Bundeswahlordnung (BWO) in seiner Sitzung am 01. Oktober 2009 das endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl vom 27. September 2009 im Wahlkreis 118 Oberhausen – Wesel III wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte	212.283
Wähler	148.108
Ungültige Erststimmen	1.982
Gültige Erststimmen	146.126

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

1.) Michael Groschek, SPD	65.189
2.) Marie-Luise Dött, CDU	40.001
3.) Gerald Rudolf Hermann Schädlich, FDP	9.231
4.) Bärbel Höhn, GRÜNE	14.772
5.) Niema Movassat, DIE LINKE	14.008
6.) Wolfgang Georg Duda, NPD	2.643
7.) Reinhardt Wilhelm Meyer, MLPD	282

Somit ist der Bewerber der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, SPD, Herr Michael Groschek, gewählt.

Ungültige Zweitstimmen	1.803
Gültige Zweitstimmen	146.305

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

1.) Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	57.689
2.) Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	35.712
3.) Freie Demokratische Partei, FDP	15.049
4.) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, GRÜNE	13.352
5.) DIE LINKE, DIE LINKE	16.311
6.) Nationaldemokratische Partei Deutschlands, NPD	2.011
7.) Mensch Umwelt Tierschutz, Die Tierschutzpartei	1.109
8.) Familien-Partei Deutschlands, FAMILIE	740
9.) DIE REPUBLIKANER, REP	480
10.) Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung, Volksabstimmung	119
11.) Marxistisch-Leninistische Partei Deutschland, MLPD	118
12.) Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale, PSG	35
13.) Deutsche Zentrumspartei – Älteste Partei Deutschlands Gegründet 1870, ZENTRUM	93
14.) Bürgerrechtsbewegung Solidarität, BüSo	43
15.) DEUTSCHE VOLKSUNION, DVU	135
16.) Ökologisch-Demokratische Partei, ödp	106

17.) Piratenpartei Deutschland, PIRATEN	2.325
18.) Rentnerinnen und Rentner Partei, RRP	211
19.) Rentner-Partei-Deutschland, RENTNER	667

Dieses Ergebnis wird gemäß § 79 Absatz 1 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 1. Oktober 2009

In Vertretung

Bernhard Elsemann
Stellv. Kreiswahlleiter

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 213 bis Seite 217
Ausschreibungen
Seite 218 bis Seite 220

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen in Oberhausen

Die gewählte Bewerberin für die Bezirksvertretung Osterfeld,

Frau Helga Weingärtner,

hat die Wahl zur Vertreterin der Bezirksvertretung Osterfeld nicht angenommen.

Nach der Reihenfolge der Liste der SPD für die Bezirksvertretung Osterfeld ist der an Nr. 8 stehende Bewerber

Herr
Max Hahn
Arminstr. 14a
46117 Oberhausen
geb. 1949
Hausmeister

berufen worden, der damit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gemäß § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NW. S. 372), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 28.09.2009

Bernhard Elsemann
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen in Oberhausen

Der gewählte Bewerber für die Bezirksvertretung Osterfeld,

Herr Hermann-Josef Schepers,

hat die Wahl zum Vertreter der Bezirksvertretung Osterfeld nicht angenommen.

Die für Herrn Schepers auf der Liste der CDU für die Bezirksvertretung Osterfeld genannte persönliche Ersatzperson, Frau Marita Wolter, hat auf ihren Listenplatz verzichtet, so dass nach der Reihenfolge der Liste der CDU für die Bezirksvertretung Osterfeld die an Nr. 6 stehende Bewerberin

Frau
Anke Ostendorf
Koppenburgstr. 44
46117 Oberhausen
geb. 1970
Reiseverkehrskauffrau

berufen wurde, die damit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gemäß § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NW. S. 372), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 28.09.2009

Bernhard Elsemann
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen in Oberhausen

Die gewählte Bewerberin für die Bezirksvertretung Sterkrade,

Frau Sandra Gödderz,

hat die Wahl zur Vertreterin der Bezirksvertretung Sterkrade nicht angenommen.

Nach der Reihenfolge der Liste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Stadtbezirk Sterkrade ist die an 3. Stelle stehende Bewerberin,

Frau
Birgit Axt
Am Veenteich 22
46147 Oberhausen
geb. 1960
Arzthelferin

berufen worden, die damit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gemäß § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NW. S. 372), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 25.09.2009

Bernhard Elsemann
- Wahlleiter -

Berichtigung der Bekanntmachung über die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 112 erschienen in der Sonderausgabe des Amtsblatts vom 02.10.2009

In der Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 112 im Sonderamtsblatt vom 02.10.2009 muss unter I. Satzung der 1. Absatz wie folgt lauten:

„über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 112 vom 28.09.2009“

Oberhausen, 05.10.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 586 A - Marktstraße / Altmarkt -

I. Der Bebauungsplan Nr. 586 A - Marktstraße / Altmarkt - wurde vom Rat der Stadt am 05.10.2009 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S. 380) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 586 A - Marktstraße / Altmarkt - liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 35 und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Paul-Reusch-Straße, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 127 und dessen Verlängerung zur westlichen Seite der Goebenstraße, westliche Seite der Goebenstraße, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 151, östliche und südliche Grenze des Flurstückes Nr. 170 und deren Verlängerung zur westlichen Seite der Stöckmannstraße, westliche Seite der Stöckmannstraße, südliche Seite des Altmarktes, sowie die Verlängerung der südlichen Seite des Altmarktes zur westlichen Seite der Gutenbergstraße, westliche Seite der Gutenbergstraße, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 207, Östliche Grenze des Flurstückes Nr. 218, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 218 und 417, östliche Seite der Friedrich-Karl-Straße, südliche, westliche und nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 221, östliche Seite der Friedrich-Karl-Straße, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 59, 60, 64, 65 und 74, westliche Seite der Pacellistraße, nördliche Seite der Marktstraße, östliche Seite der Stöckmannstraße, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 98,101 und 104, westliche Seite der Goebenstraße und nördliche Seite der Marktstraße.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 586 A - Marktstraße / Altmarkt - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 586 A - Marktstraße / Altmarkt - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

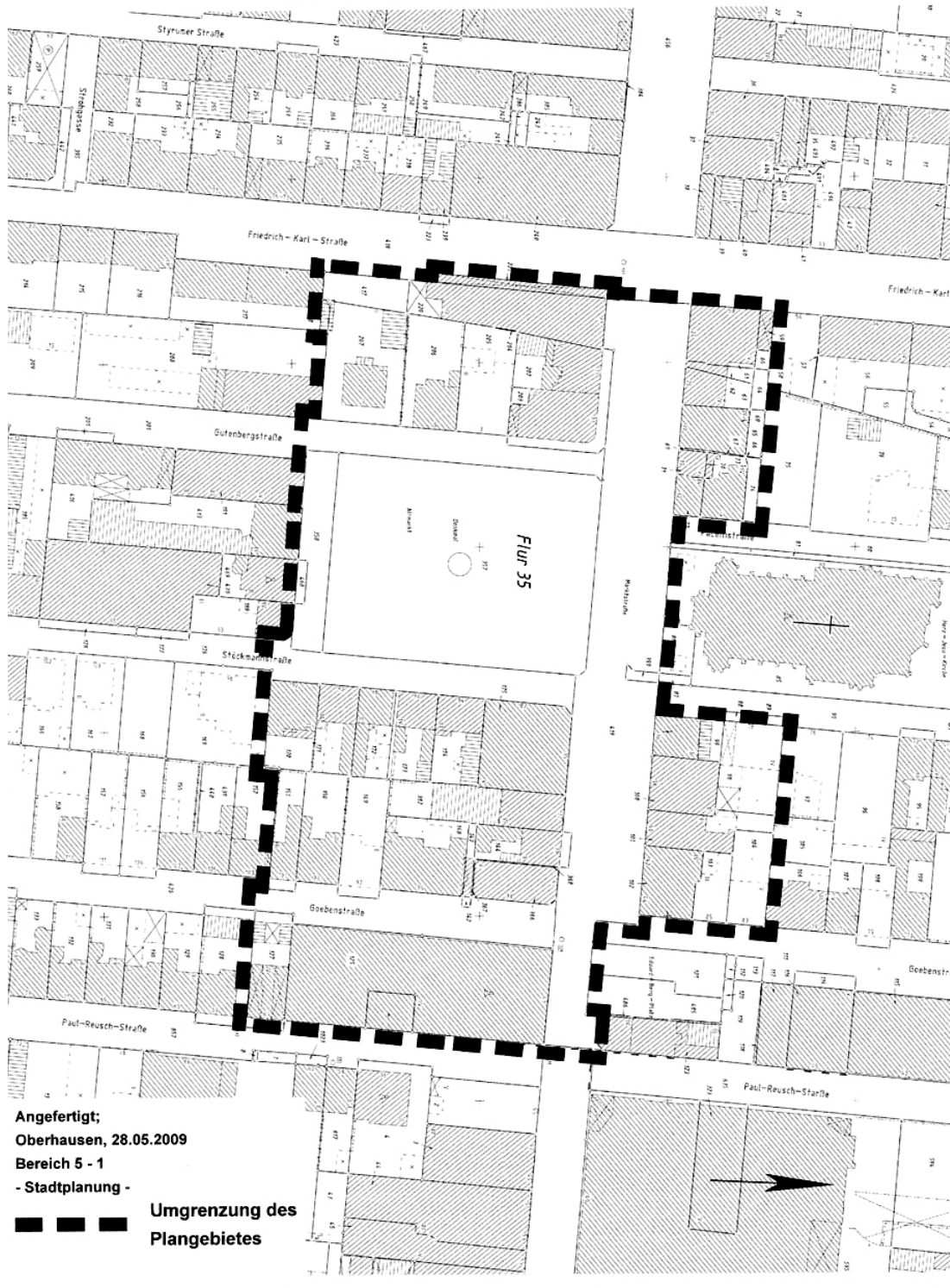
III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.10.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 586 A - Marktstraße / Altmarkt -



Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung nach VOL / A

Ausschreibende Stelle:

Bereich Schule
Fachbereich 1-4-30 / Allgemeine Schulverwaltung
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen
Herr Reuter
Tel: 0208 825 - 2063
Fax: 0208 825 - 5401
E-Mail: peter.reuter@oberhausen.de

Leistung:

Beförderung von 63 Schülerinnen und Schülern von den jeweiligen Wohnadressen zu 12 verschiedenen Schulen (Los 1 - 12) in Oberhausen und zurück für die Zeit vom 07.01.2010 bis zum 23.12.2010 (Los 1 – 11) und vom 07.01.2010 bis 22.12.2011 (Los 12) gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungsgrundsätze

Die Kraftfahrzeuge müssen ständig den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen. Sie müssen gem. § 33 Abs. 4 BOKraft an Stirn- und Rückseite mit den vorgeschriebenen Schulbus-Schildern als Schulbusse gekennzeichnet sein.

Mit dem 04.08.2008 ist der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Teilplan „Westliches Ruhrgebiet“ in Kraft getreten. Durch diesen sind die Städte, die Verkehrsbetriebe, der VRR und andere zu unterschiedlichen Maßnahmen zur Senkung der Schadstoffemissionen im Belastungsraum verpflichtet. Daraus leitet sich die Anforderung ab, dass bei der Vergabe von Strecken des ÖPNV im Belastungsgebiet an Subunternehmen Mindestanforderungen (gelbe Plakette) hinsichtlich der Emissionen der Fahrzeuge festgelegt werden. Analog zu dieser Maßnahme sollen auch Fahrten im Bereich der Bad- und Schulfahrten der Oberhausener Schulen diese Mindestanforderungen erfüllen.

Daraus folgt, dass Fahrzeuge, deren Abgassystem diese Norm nicht erfüllt, bei der Vergabe von Fahrten nicht berücksichtigt werden.

Alle Fahrer müssen gem. § 48 der Fahrerlaubnisverordnung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sein und das Begleitpersonal muss über die Besonderheiten der Beförderung und über die Besonderheiten einzelner Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

Gemäß § 21 Abs. 1a der StVO müssen alle Kinder mit einem Gewicht unter 36 kg, einer Körpergröße unter 150 cm und einem Alter unter 12 Jahren mit entsprechenden Kinderrückhaltesystemen befördert werden.

Dem Fahrer und der Begleitperson sind das Rauchen während der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler untersagt. Der Verstoß gegen diesen Hinweis bedeutet eine Ordnungswidrigkeit nach § 45 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 BOKraft, die der Verfolgung durch die Ordnungsbehörden unterliegt.

Bei Verspätung oder Ausfall eines Fahrzeuges (Reparatur, Unfall etc.) muss die Schule unverzüglich benachrichtigt werden und ggf. muss ebenso unverzüglich ein Ersatzfahrzeug bereitgestellt werden. Darüber hinaus ist der Unternehmer (Begleitperson) verpflichtet, bei einer Verspätung von mehr als 15 Minuten bei den Erziehungsberechtigten anzuschellen.

Es ist zu erwarten, dass im Laufe des Schuljahres Fahrschüler/innen hinzukommen bzw. ausscheiden. Darüber hinaus ist mit Stundenplanänderungen, die zusätzliche Fahrten notwendig bzw. überflüssig machen, zu rechnen. In diesen Fällen steht sowohl dem Auftragnehmer als auch dem Auftraggeber das Recht auf Verhandlungen über eine Vertragsanpassung zu.

Für ausfallende Fahrten, die rechtzeitig (Vortag bis 15:00 Uhr) abbestellt werden, werden keine Stornierungskosten bezahlt.

Alle zu befördernden Schülerinnen und Schüler müssen in der Regel vor der Haustüre abgeholt werden. Falls es die Verkehrssituation absolut nicht zulassen sollte, an der Haustüre zu halten, muss mit den Erziehungsberechtigten ein Haltepunkt vereinbart werden, der sich in einer zumutbaren Entfernung befindet. Eine pünktliche und sichere Abwicklung der Schulfahrten muss gewährleistet sein.

Leistungsbeschreibung**Los 1**

Beförderung von 10 Schülerinnen und Schülern (Integrationskinder) von den jeweiligen Wohnungen zur Emscherschule, Wunderstr. 15, 46049 Oberhausen und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:

Bei Integrationskindern handelt es sich um Kinder mit Behinderungen verschiedenster Art (körperlich/geistig und Mehrfachbehinderungen). Die Beförderung der Fahrschüler/innen darf nicht mehr als eine Stunde betragen. Es ist erforderlich, den Rollstuhlfahrern beim Ein- und Aussteigen Hilfestellung zu leisten sowie das Ein- und Ausladen der notwendigen Klapprollstühle zu regeln.

Los 2

Beförderung von 8 Schülerinnen und Schülern (Integrationskinder) von den jeweiligen Wohnungen zur Ruhrschule, Lickenberg 28, 46049 Oberhausen und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:

Bei Integrationskindern handelt es sich um Kinder mit Behinderungen verschiedenster Art (körperlich/geistig oder Mehrfachbehinderungen). Die Beförderung der Fahrschüler/innen darf nicht mehr als eine Stunde betragen. In den Klassen befindet sich insges. 1 Rollstuhlfahrer, der in den Wagen gehoben werden muss. Es ist erforderlich, diesem Schulkind beim Ein- und Aussteigen Hilfestellung zu leisten, sowie das Ein- und Ausladen des notwendigen Klapprollstuhls zu regeln. Für dieses Kind ist eine Busbegleitung unbedingt erforderlich.

Für die Schülerin der Leopoldstr. ist ein Rollstuhltaxi (Beförderung sitzend im Rollstuhl) unbedingt erforderlich.

Los 3

Beförderung von 8 Schülerinnen und Schülern von den jeweiligen Wohnungen zur Havensteinschule (Integrationskinder), Küppershof 15, 46117 Oberhausen und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:

siehe Los 1

Los 4

Beförderung eines Schülers von der Wohnung zur Königsschule, Kolkmannstr. 1, 46147 Oberhausen und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:

siehe Los 1

Los 5

Beförderung eines Schülers von der Wohnung zur Steinbrinkschule, Steinbrinkstr. 166, 46145 Oberhausen und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:

siehe Los 1

Los 6

Beförderung von 8 Schülerinnen und Schülern von den jeweiligen Wohnungen zur Herderschule, Hagedornstr. 77, 46149 Oberhausen und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:

siehe Los 1

Los 7

Beförderung von 4 Schülerinnen und Schülern von den jeweiligen Wohnungen zur Christian-Morgenstern-Schule, Rechenacker 85, 46049 Oberhausen und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:

siehe Los 1

Los 8

Beförderung von 2 Schülerinnen und Schülern von den jeweiligen Wohnungen zur Stötznerschule, Schladstr. 25, 46047 Oberhausen und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:

siehe Los 1

Los 9

Beförderung von 3 Schülerinnen und Schülern von den jeweiligen Wohnungen zur Heinrich-Böll-Gesamtschule, Schmachtendorfer Str. 165, 46147 Oberhausen und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:

siehe Los 1

Los 10

Beförderung 5 Schülerinnen und Schülern von den jeweiligen Wohnungen zur Heinrich-Böll-Gesamtschule, Zweig Königshardt, Auf der Haardt 3, 46147 Oberhausen und zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:

siehe Los 1

Los 11

Beförderung von 1 Schüler von der Wohnung zur Gesamtschule Alt-OB, Zw. Schönefeld, Schönefeld 47, 46045 Oberhausen zurück gemäß Leistungsverzeichnis.

Beförderungskriterien:

siehe Los 1

Los 12

Beförderung von 12 Schülerinnen und Schülern von den jeweiligen Wohnungen zur Otfried-Preußler-Schule, Teutoburger Str. 35, 46145 Oberhausen und zurück für die Zeit vom 07.01.2010 bis zum 22.12.2011.

Beförderungskriterien:

Die Beförderung der Fahrschüler/innen darf nicht mehr als 1 Stunde betragen.

Bei der Otfried-Preußler-Schule handelt es sich um eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“ (ehem. Schule für Erziehungshilfe) und die zu befördernden Schüler/innen sind verhaltensauffällig. Das heißt, es kann während der Beförderung zu Problemen hinsichtlich der Verhaltensweise, Übergriffe untereinander o.ä. kommen. Aus v.g. Gründen ist es unbedingt erforderlich, dass bei einer gemeinschaftlichen Beförderung von mehr als 3 Schüler/innen eine zusätzliche Begleitperson eingesetzt wird.

Anforderung der Unterlagen:

Die Angebotsunterlagen können ab sofort bei der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-4-40 / Submission, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, nur schriftlich angefordert werden.

Die Frist für die Anforderung der Unterlagen läuft am 26.10.2009 ab.

Ablauf der Angebotsfrist/Abgabe der Unterlagen:

Stadt Oberhausen
 Fachbereich 5-4-40/Submissionsstelle
 Techn. Rathaus
 Zimmer A 027
 Bahnhofstr. 66
 46145 Oberhausen
 bis spätestens zum 29.10.09, 10.00 Uhr.

Angebotsöffnung:

Donnerstag, 29.10.2009, 10.00 Uhr
 Dezernat 5 - 4 - 40 / Submission
 Bahnhofstr. 66,
 Zimmer B 101, 1. Etage
 46145 Oberhausen
 (Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen)

Zuschlagsfrist:

25.11.2009

Kostenbeitrag:

5,- Euro (Verrechnungsscheck) wird nicht erstattet.

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Jahresbezugspreis 16,-- Euro, das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG</p>	
--	---	--

Auskünfte:

Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Herr Reuter
Tel: 0208 825 - 2063
Fax: 0208 825 - 5401
E-Mail: peter.reuter@oberhausen.de

Eingaben wegen behaupteter Verstöße gegen die
Vergabebestimmungen sind zu richten an die

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 30 08 65
46408 Düsseldorf
E-Mail: vergabekammer@brd.nrw.de
Tel.: 0211 475-3131
Fax: 0211 475-3989